

Nichtamtlicher Theil.

Der Preuß. Vertrag mit England gegen Nachdruck.

Eine Anzeige der geachteten Mezler'schen Buchhandlung in Nr. 100 d. Bl. giebt uns Gelegenheit, auf eine Sache zurückzukommen, die gar nicht oft genug beleuchtet werden kann.

Wir appelliren zuerst an das Rechtsgefühl der deutschen Buchhändler und leiten mit den Fragen ein: was heißt Gesetz, was Vertrag, und welche Interpretation kann dabei als Richtschnur dienen?

Duncker und Humblot in Berlin zeigen die Herausgabe einer deutschen Uebersetzung von „James, the Convict“ an und beanspruchen zugleich das Recht des alleinigen Debits für Preußen, weil die Uebersetzung mit besonderer Betheiligung des Verf. erscheinen soll; auf den neuen Preuß.-Englischen Vertrag wird dabei zugleich Bezug genommen, — irren wir nicht, wohl auch damit gewarnt. — (Solches Ansehen hat wenigstens die ganze Ankündigung!) — Abgesehen davon, denn wir sind nicht gewohnt, die Meinung des betheiligten Einzelnen ohne Weiteres als rechtsgültig anzuerkennen, können wir es nimmermehr zugeben, daß die Gesetzgebung bei dem Abschluß des bek. Vertrages so ganz den natürlichen Begriff von Recht und Billigkeit in den wichtigen Einzelheiten des Vertrags übersehen haben soll. Angenommen die Uebersetzung des qu. Romans würde in die Hände eines Mannes gelegt (und nicht etwa für diesen Fall, sondern im Allgemeinen!), der ein erbärmliches Nachwerk zu Tage förderte — und möglich ist dies doch — so sind nun 16 Millionen Menschen auf die Verspeisung jenes unverdaulichen Gerichtes angewiesen. Aber auch angenommen, die Uebersetzung fiele gut aus, so ist doch wieder der Fall möglich, daß die des andern Verlegers noch besser, ja vielleicht in ihrer Art so unvergleichlich würde, wie keine andere; und doch darf sie in Preußen nicht gelesen werden. Das kann nun doch nicht von der Gesetzgebung beabsichtigt worden sein; ihr lag wohl nur das schöne Rechtsgefühl zu Grunde, dem Nachdruck zu steuern, nicht aber wird sie es auf derartige Zwangsmaßregeln gegen den Geist abgesehen haben.

Hiernach würde auch wohl nur vom Gericht interpretirt werden, wenn in einem solchen Falle die Sache richtig vorgestellt wird, denn auf die Vorstellung selbst kommt es wohl ganz besonders an. Möchte die Mezler'sche Buchhandlung, deren Ausgaben englischer Romane eine so große Verbreitung in Preußen gefunden haben, sich mit einer klaren Vorstellung deshalb an die höchsten Preuß. Behörden wenden; wir zweifeln nicht, daß man derselben die größte Aufmerksamkeit zollen würde; und vielleicht kann dadurch eine Declaration erzielt werden, die den Streitpunkt mit einemmal und für immer aus dem Wege räumt.

Es dürfte hier wieder so gehen wie mit „Bulwers Lucretia.“ Die Berliner Verlagshandlung wird gegen die Mezler'sche Ausgabe sofort nach Erscheinen derselben auf Beschlagnahme bei der Verwaltung antragen, und diese wird sie „vorläufig bis nach ausgemachter Sache“ vollziehen; und wenn auch immer die Entscheidung zu Gunsten der Mezler'schen Buchhandlung ausfallen sollte, wird doch die Zeitverschämniß ihr sehr zum Schaden gereichen. Es gilt hier dem Publikum und Buchhandel zugleich; auch dürften viele Preuß. Sortimentshändler den Verleger-Wechsel — wenn wir ihn so nennen können — eben nicht mit Freude begrüßen, weil die Verbindung mit der Mezler'schen Buchhandlung — wir bekennen es offen — eine allgemein gleich beliebte ist, und man auch persönliche Beziehungen, die Einem lieb geworden sind, nicht gern unterordnet.

Ein preußischer Sortimentshändler.

Preussischer Sortiments-Buchhandel, schläfst Du?

Diese Worte rufen wir den Preuß. Buchhändlern, insbesondere denen Berlins zu, in deren Mauern Herr Linde, der Besitzer der

Gsellius'schen Buch- und Bücherhandlung, vor Kurzem eine Anzeige publicirte, welche bis dahin in so ausgesuchter Fassung noch nicht existirt hat. Sie lautet u. A.:

„Die Landtagsverhandlungen, welche im Ladenpreise 15 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ kosten und wovon eben die letzten Lieferungen bei Reimarus erschienen sind, verkaufe ich für 7 $\frac{1}{2}$!!“

Herr Reimarus hat sofort in demselben Blatte eine „Abwehr“ von sich gegeben, in welcher er erklärt, daß durch ihn kein Exemplar der „Verhandlungen“ in den Bücherhandel gekommen sei und der Ladenpreis von 15 $\frac{1}{2}$ 10 Sgr nach wie vor derselbe bliebe.“ Es fällt uns wahrlich nicht ein, unserm reellen Kollegen Reimarus auch nur den leisesten Vorwurf zu machen; wir wissen sehr wohl, wie leicht trotz des strengsten Festhaltens reeller Grundsätze die besten Werke heut zu Tage in den Bücherhandel wandern. Aber was sagt das Publikum dazu?

Herr Linde erklärt zugleich in derselben Anzeige: „alle von Buchhandlungen zu herabgesetzten Preisen angezeigte Bücher sind bei mir immer noch wohlfeiler zu haben.“ — Man sieht, worauf es abgesehen ist. Früher beachtete der Antiquarhandel das Feld gebrauchter Bücher. Schrittweise aber ging er bald vorwärts und hat jetzt eine Höhe erreicht, die den ganzen Sortimentshandel zittern machen muß.

Was kann helfen?

Hierüber geben Schaaren von Aufsätzen im Börsenblatte Antwort, daher wir nicht das unfruchtbare Feld mit fruchtlosen Sachen vermehren wollen. Handeln, nicht blos schreiben, ist die Lösung. — Geschieht nichts gegen den Antiquar-Ansug, so mag sich der Sortimentshandel darauf gefaßt machen, daß er in Kurzem dem Antiquarhandel untergeordnet wird.

Die Gewitter ziehen sich immer ernster und drohender zusammen! Daß es nur nicht zum Haupt-Einschlag kommt, der uns zu Boden wirft! —

18.

Ansichten.

Wenn Herr E. Baensch in Nr. 94 d. Bl. gegen den Vorschlag des J., betreffend die Staats-Regierungen u. s. w., zu Felde zieht, so ist dagegen wohl nichts anderes zu erinnern, als daß es vielleicht wenig der Klugheit angemessen erscheint, eine so unpassende Bemerkung wiederholt zur Deffentlichkeit zu bringen. Derartiges sollte ganz ignoriert und der Vergessenheit für alle Zeiten anheim gegeben werden.

Herr Baensch zieht aber auch gegen die Empfehlungen und Zeugnisse zu Felde, und in der Beziehung scheint mir der Popf stark bei den Haaren herbeigezogen. Ausnahmen und Mißbräuche werden immer vorkommen, allein die Sache selbst ist gut. Der Buchhändler ist Kaufmann, aber in Beziehung auf Creditgeben und Zahlungsweise findet ein großer Unterschied statt.

Ein neu etablierter Kaufmann in einer so kleinen Stadt, wie diejenigen sind, aus welchen uns jüngsthin Firmen ohne Empfehlung oder Zeugniß entgegen getreten, mit Ausnahme der Etablissements-Anzeige der Herren Armand & Co., die bis jetzt als etwas ganz Apartes dasteht, bezieht vielleicht den größten Theil seiner sämtlichen Waaren von Einer Großhandlung und diese weiß in der Regel, was sie an ihm hat, oder sie geht nur nach Vorausbezahlung einer Summe auf Credit ein, den sie schmälert oder ganz aufhören läßt, wenn nicht monatlich regelmäßige Zahlungen folgen — ich spreche von Anfängern — ein Tuchhändler steht vielleicht mit fünf, sechs Fabriken in Verbindung, der Unterschied ist klar und bedarf vor Geschäftsmännern keiner weiteren Ausführung, zu der es mir jetzt an Zeit fehlt.

Arnsberg, 11. November 1847.

A. L. Ritter.

208 *